

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/301

Geiser Christoph Otto, Oensingen; Patentierung als Rechtsanwalt

1. Erwägungen

Geiser Christoph Otto, MLaw, 1985, von Langenthal BE, in Oensingen, hat das schriftliche und mündliche Examen der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 bestanden. Die Juristische Prüfungskommission beantragt am 19. Februar 2020, ihm das Patent als Rechtsanwalt zu erteilen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 20 der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000¹⁾ und auf § 90 des Gebührenrentarifs vom 8. März 2016²⁾

- 2.1 Geiser Christoph Otto, 1985, in Oensingen, wird als Rechtsanwalt patentiert.
- 2.2 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die Patenturkunde zu erstellen.
- 2.3 Geiser Christoph Otto hat für die Patenturkunde eine Gebühr von Fr. 100.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Geiser Christoph Otto, 4702 Oensingen

Ausstellungsgebühr: Fr. 100.00 (4210000 / 001 / 81379)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

¹⁾ BGS 128.213.

²⁾ BGS 615.11.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz, (3)

Geiser Christoph Otto, MLaw, 4702 Oensingen, mit Rechnung **(Einschreiben)**

(Versand durch STK, Legistik und Justiz)

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffer 2.1 des Dispositivs)